

Präambel

Qigong ist ein moderner chinesischer Begriff für eine Vielfalt von Traditionen des Umgangs mit Qi (Lebensenergie).

Qigong wird als Übungsmethode geschätzt, als Weg der Entfaltung individueller Lebendigkeit und Kreativität. Es ist ein ursprünglicher Bestandteil der Chinesischen Medizin und eine Selbstheilungsmethode, die zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation eingesetzt wird.

Qigong beinhaltet stille und bewegte Übungen in verschiedenen Ausgangspositionen unter Berücksichtigung des Atems und der Vorstellungskraft.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „DEUTSCHE QIGONG GESELLSCHAFT e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Dietenheim.

Der Verein ist im Vereinsregister Ulm eingetragen und trägt den Namen „DEUTSCHE QIGONG GESELLSCHAFT e.V.“.

Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein führt das im Anhang aufgeführte Markenzeichen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

§ 3 Zweck

3.1 Der Zweck der DEUTSCHEN QIGONG GESELLSCHAFT e.V. ist:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- Förderung der Allgemein- und Berufsbildung.

3.2 Der Satzungszweck wird unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften verwirklicht, insbesondere durch:

- Die Verbreitung des Qigong.
- Die Erforschung des Qi, seiner Phänomene und Wirkungen.
- Organisation von Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Qigong.
- Beratung von und Zusammenarbeit mit Qigong-relevanten Institutionen soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
- Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Zeitschrift, Internet-Präsenz, auf Tagungen und Kongressen, Bücher, Artikel und anderes.
- Auf- und Ausbau der ideellen Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Qigong-Instituten soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
- Konzipierung von Richtlinien und Standards zur Ausbildung von Qigong-Lehrenden und Qigong-Ausbildenden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

§ 5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber können aber im Rahmen des § 3, Nr. 26a EKStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die „Vereinsordnung zur Regelung von Ehrenamts- pauschalen, Reise- und Tagungskosten“.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die DEUTSCHE QIGONG GESELLSCHAFT e.V. hat folgende Formen der Mitgliedschaften:

7.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sofern ein/eine Geschäftsführer*in als besonderer/besondere Vertreter*in gemäß § 30 BGB bestellt ist, kann der Vorstand diesen/diese zur Entscheidung ermächtigen. Die Mitgliedschaft tritt nach Bestätigung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Kraft. Hierüber erhält die/der Antragsteller*in einen positiven Bescheid durch die Geschäftsstelle (Aufnahme der Mitgliedschaft).

7.2 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich in der DEUTSCHEN QIGONG GESELLSCHAFT e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Organ des Vereins durch Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, sowie durch Auflösung der juristischen Person.

8.1 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss sechs Wochen vor Jahresende schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

8.2 Ein Mitglied kann durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen wer-

den, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und/oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge in Form von Jahres-Mitgliedsbeiträgen. Für die Anerkennung von extern ausgebildeten Lehrenden wird eine Aufnahmegebühr erhoben, außerdem müssen Mitglieder, die wieder in den Verein eintreten und eine Beitragsschuld der vorangegangenen Mitgliedschaft haben, diese als Aufnahmegebühr entrichten. Die Höhe der genannten Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe der DEUTSCHEN QIGONG GESELLSCHAFT e.V.

Die Organe der DEUTSCHEN QIGONG GESELLSCHAFT e.V. sind:

- 10.1. Die Mitgliederversammlung
- 10.2. Der Vorstand
- 10.3. Die Beiräte

Vorstand und Beiräte werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vereinsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern als natürliche Person i.S.v. § 7.1. der Satzung wahrgenommen werden. Juristische Personen sind von der Wahl in Vereinsämter ausgeschlossen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

11.1 Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über satzungsgemäß zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten und mögliche Änderungen der Satzung. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit bei mindestens 20 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen und der Beiräte.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Beiräte
- Festsetzung der Jahres-Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird in schriftlicher Form durch den Vorstand einberufen. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand.

Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die von dem jeweiligen Mitglied letztbenannte Anschrift, wobei von einer Zustellfrist innerhalb

der Bundesrepublik Deutschland von zwei Tagen ausgegangen wird. Die Einladung kann in Briefform oder per E-Mail erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung, an den Vorstand zu stellen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- 11.3 Der/die Versammlungsleiter*in und der/die Protokollant*in werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der MV gewählt.

Für die Wahl des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter*in und weitere zwei Personen des Wahlausschusses, welche für den Zeitraum der Wahl die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen.

- 11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen oder sich dies aus der Satzung ergibt. Der Antrag muss schriftlich, versehen mit der Unterschrift der den Antrag stützenden Mitglieder und mit einer Begründung, über die Geschäftsstelle an den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem angegebenen Termin eingereicht werden.

- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Ein Mitglied kann sich in der MV durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der Mitglied ist, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein/e Bevollmächtigte/r darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

- 11.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden als Beschlussprotokoll schriftlich festgehalten und vom/von der Protokollführer*in unterschrieben.

Das Beschlussprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben per Brief, E-Mail oder auf der internen Seite der Homepage zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt. Die Geschäftsordnung kann beim Vorstand angefordert werden.

- 12.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf dieser Zeit bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Abberufung des Vorstandes außerhalb des Beststellungszeitraumes ist nur auf wichtige Gründe beschränkt. In diesem Fall kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ernennen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung muss dann von den Mitgliedern ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit neu gewählt werden.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- 12.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es ist im Sinne des Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes zu handeln.
- 12.4 Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann eine/n Geschäftsführer*in beauftragen.
Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, dass die Ämter des Vorstandes und des Geschäftsführers in Personalunion ausgeübt werden.
- 12.5 Alle Ausgaben des Vereins müssen vom Vorstand, im Rahmen einer Einzelfreigabe oder eines Budgets freigegeben werden.
Der Vorstand erstellt eine Jahreswirtschaftsrechnung mit dem Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr und präsentiert die Ergebnisse in der Jahreshauptversammlung. Außerdem erstellt er einen Haushaltsplan fürs kommende Geschäftsjahr, der von der Mitgliederversammlung freigegeben werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand vom genehmigten Budget abweichen.
- 12.6 Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung von deren Beschlüssen.
- 12.7 Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die nicht den Inhalt betreffen.
- 12.8 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 13 Die Beiräte

- 13.1 Die Beiräte bestehen aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand. Sie sind in ihren Aufgabengebieten entscheidungsbefugt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Sie werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.
- 13.2 Beiräte können nach Bedarf von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- 13.3 Alle weiteren Regelungen der Beiräte sind in der Beiratsordnung definiert.
- 13.4 Die Beiräte erarbeiten sich einen Wirtschaftsplan, dieser wird vom Vorstand in den Haushaltsplan aufgenommen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren.

Diese dürfen nicht Vorstands- oder Beiratsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung sowie die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Erstellung eines Protokolls darüber.

Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Alle weiteren Regularien zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung definiert.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung durch neun Zehntel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss explizit in der Tagesordnung aufgeführt werden.

16.2 Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere zur Förderung von Qigong.

Neufassung der Satzung
verabschiedet am 10.11.2018 durch die Jahreshauptversammlung